



**Regionaler Sozialdienst**

Soziales · Schutz · Gesellschaft

# Satzungen

Gültig ab 1. Januar 2022



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz**

Die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionaler Sozialdienst“ (RSD), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Rechnungsführung.

<sup>3</sup> Die Dienstleistungen können auch dezentral erbracht werden.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt, die angeschlossenen Gemeinden im Bereich des Sozialhilfegesetzes (insbesondere Sozialhilfe und soziale Prävention), des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach Zivilgesetzbuch (inkl. Pflegekinderaufsicht) zu unterstützen und für die zuständigen Behörden die Entscheide vorzubereiten. Im Sinne eines Dienstleistungsbetriebes werden Arbeiten zu Gunsten von Behörden, Klienten und Verwaltungsabteilungen der Gemeinden erbracht.

<sup>2</sup> Dem Verband können weitere Aufgaben, nebst den in § 2 Abs. 1 genannten, aus dem Gebiet der Sozialarbeit für einzelne oder mehrere Gemeinden übertragen werden. Über die Übernahme von weiteren Aufgaben durch den Verband im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen entscheidet der Vorstand.

Jede neue Aufgabe, die nicht für alle Verbandsgemeinden erbracht wird, muss bezüglich Finanzierung separat ausgewiesen werden.

Wird eine Aufgabe nicht für alle Verbandsgemeinden erbracht, ist mit der entsprechenden Gemeinde ein Vertrag abzuschliessen und die Kostentragung zu regeln.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können eine detaillierte Zweckumschreibung vereinbaren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die im Anhang aufgeführten Einwohnergemeinden an.

<sup>2</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband erfolgt durch die Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss § 7 und ist dem Regierungsrat des Kantons Aargau zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Der Verband kann mit anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

## **II. Organisation**

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Kontrollstelle



## **§ 5 Vorstand und Wahlen**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. In der Regel ist ein Gemeinderatsmitglied oder ein Vertreter des Gemeinderates in den Vorstand zu wählen. An den Sitzungen kann im Verhinderungsfall ein Stellvertreter aus dem Gemeinderat teilnehmen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand je Legislatur überprüft.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis die Gemeinden die neuen Vorstandsmitglieder gewählt haben, längstens bis zum 31. März des Folgejahres. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung, das Aktuariat sowie bei Bedarf die Rechnungsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Aktuariat und die Rechnungsführung können der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde übertragen werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann zur Unterstützung und für den Vollzug seiner Geschäfte nötigenfalls externe Fachpersonen beiziehen.

## **§ 6 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, mindestens zweimal jährlich einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend ist.

<sup>3</sup> Für einen gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Anwesenden. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **§ 7 Qualifiziertes Mehr**

<sup>1</sup> Bei Beschlüssen über das jährliche Budget, die Anpassungen des Stellenplans, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie Änderungen der Satzungen und des Kostenteilers wird die Stimmkraft wie folgt gewichtet: Jede Gemeinde hat für die ersten 1000 Einwohner zwei Stimmen. Pro weitere 1000 Einwohner kommt eine weitere Stimme dazu und pro angebrochene 1000 Einwohner ebenfalls eine Stimme.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres.

<sup>3</sup> Für Beschlüsse nach Absatz 1 bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **§ 8 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:



- a) Eine wirtschaftliche und effiziente Erfüllung des Verbandszweckes.
- b) Die strategische Führung des Verbandes;
- c) Die Einsetzung des Aktuars und der Rechnungsführung;
- d) Die Einsetzung einer externen Revisionsstelle;
- e) Die Einsetzung einer Geschäftsleitung;
- f) Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Einhaltung des Stellenplans sowie über den Finanzhaushalt des Verbandes;
- g) Der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements;
- h) Der Erlass eines Anstellungsreglements;
- i) Die Wahl von Kommissionen für einzelne Fachbereiche, sofern deren Einsetzung zweckdienlich ist;
- j) Die Einsetzung eines Fachbeirates in strategischer und auch operativer Ebene, sofern dessen Einsetzung zweckdienlich ist;
- k) Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- l) Der Abschluss von Verträgen (Versicherungen, Mietverträge, IT-Verträge etc.)
- m) Zustimmung zur Mitgliedschaft in Institutionen / Verbänden.
- n) Die Verabschiedung eines schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden.
- o) Beschlussfassung des jährlichen Budgets;
- p) Beschlussfassung und Erhöhung des Stellenplans des Regionalen Sozialdienstes;
- q) Die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer oder den Austritt bisheriger Gemeinden;
- r) Vertretung des Verbandes nach aussen in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art

## § 9 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Finanzkommissionsmitgliedern der Verbandsgemeinden, die nicht gleichzeitig den Präsidenten oder Vizepräsidenten des RSD stellen. Der Vorstand bestimmt drei Gemeinden, deren Gemeinderäte je einen Vertreter aus ihren Finanzkommissionen in die Kontrollstelle wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht.

## § 10 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Vorstand lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Kontrollstelle und dem Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Kontrollstelle eine weitergehende Prüfung der Rechnung durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

## § 11 Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Hundert Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterung zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.



### III. Finanzen

#### § 12 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt einer Verbandsgemeinde. Sie erhält dafür eine jährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 15. August das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an Betriebskosten sowie allfälligen Kreditbegehren zu.

<sup>3</sup> Die Gemeindeanteile sind je zur Hälfte bis 30. April bzw. bis 31. Oktober zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins nach gültigem Verzugszins Steuern Kanton Aargau zu entrichten.

#### § 13 Kostenregelung

Die Betriebskosten des Verbandes (Sach- und Personalaufwand, ohne Sozialhilfe) werden von den angeschlossenen Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, des Verursacherprinzips sowie einer regionalen Solidarität anteilmässig getragen.

Änderungen am Kostenteiler bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gemäss § 7.

Ein Beispiel des Kostenverteilers findet sich im Anhang dieser Satzungen.

#### § 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihres Kostenverteilers.

#### § 15 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Die Ansätze werden im Rahmen des Geschäftsreglements festgelegt.

#### § 16 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung ist im Geschäftsreglement geregelt.

### IV. Austritt und Auflösung

#### § 17 Austritt, Auflösung und Haftung

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während zweier Jahre nach dem Austritt bestehen.

<sup>3</sup> Die Haftung für Schadenfälle, die während der Mitgliedszeit einer Gemeinde entstanden sind, bleibt während fünf Jahren nach einem Austritt für die entsprechende Gemeinde bestehen.

<sup>4</sup> Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten vier Jahre aufgeteilt.



## V. Schlussbestimmungen

### § 18 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### § 19 Änderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Antrag der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden oder auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Gemeindeversammlungen geändert werden. Ausserdem bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau.

Die Anhänge sind davon ausgenommen.

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die bisherigen Satzungen des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Kölliken vom 1. März 2010 aufgehoben.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlungen haben die Verbandsgemeinden diesen Satzungen per 1. Januar 2022 zugestimmt:

Bottenwil: XX  
Hirschthal: XX  
Kölliken: XX  
Moosleerau: XX  
Muhen: XX  
Reitnau: XX  
Safenwil: XX

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am: XX



## Anhang 1

Per 1. Januar 2022 gehören folgende Verbandsgemeinden zum Regionalen Sozialdienst:

Bottenwil seit XX

Hirschthal: XX

Kölliken: XX

Moosleerau: XX

Muhen: XX

Reitnau: XX

Safenwil: XX

## Anhang 2 – Stimmanteile

Verbandsgemeinden	Stimmanteile	
	Einwohner*	Stimmrechte
Bottenwil	823	2
Hirschthal	1.644	3
Kölliken	4.556	6
Moosleerau	914	2
Muhen	3.986	5
Reitnau	1.522	3
Safenwil	4.121	6
<b>Total Gemeinden</b>	<b>17.566</b>	<b>27</b>

\*per 31.12.2020 (wird für Satzungen ab 01.01.2022 angepasst mit den Einwohnerzahlen per 31.12.2021)





Anhang 3 - Kostenteiler

Gemeinkosten werden anteilmässig übernommen: Jede Gemeinde hat pro tausend Einwohner einen Anteil, mindestens jedoch zwei								
	Bottenwil	Hirschthal	Kölliken	Moosleerau	Muhlen	Reitnau	Safenwil	Total
Sockelbeitrag	CHF 823,00	CHF 1.644,00	CHF 4.556,00	CHF 914,00	CHF 3.986,00	CHF 1.522,00	CHF 4.121,00	CHF 17.566,00
Gemeinkosten (GK)	CHF 13.520,00	CHF 20.280,00	CHF 40.560,00	CHF 13.520,00	CHF 33.800,00	CHF 20.280,00	CHF 40.560,00	CHF 182.520,00
Dossierkosten	CHF 31.895,84	CHF 76.550,01	CHF 531.597,26	CHF 48.906,95	CHF 274.304,19	CHF 99.940,28	CHF 489.069,48	CHF 1.552.264,00
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF 46.238,84</b>	<b>CHF 98.474,01</b>	<b>CHF 576.713,26</b>	<b>CHF 63.340,95</b>	<b>CHF 312.090,19</b>	<b>CHF 121.742,28</b>	<b>CHF 533.750,48</b>	<b>CHF 1.752.350,00</b>
Anteile GK	2	3	6	2	5	3	6	27
Anzahl Dossiers 2020	15	36	250	23	129	47	230	730

\* Einwohnerzahlen per 31.12.2020

\*\* Gemeinkosten/27\*Anteile Gemeinde

**Gemeinkosten Budget 2021**

Sitzungsgelder	5793.3000.00	CHF 15.000,00
Nebenamtliches Personal (Reinigung)	5793.3010.00	
Energiekosten	5793.3120.00	CHF 14.700,00
Mieten	5793.3160.00	CHF 123.920,00
Haftpflicht, Sachversicherungen	5793.3134.00	CHF 10.900,00
Reinigung (ISS)	5793.3144.00	CHF 11.000,00
Verwaltungsentschädigung	5793.3612.00	CHF 7.000,00
<b>Total Gemeinkosten</b>		<b>CHF 182.520,00</b>

**Betriebskosten Budget 2021**

effektive Kosten für Gemeinden	CHF 1.752.350,00
./. Sockelbeitrag	CHF 17.566,00
./. Gemeinkosten	CHF 182.520,00
<b>Total für Dossierkosten</b>	<b>CHF 1.552.264,00</b>
<b>Kosten pro Dossier</b>	<b>CHF 2.126,39</b>

